

1  
2  
3 **Beschluss der Mitgliederversammlung**  
4 **19. September 2010 in Würzburg**  
5  
6  
7

8 **Evaluierung des neuen Unterhaltsrechts**  
9

10  
11  
12 Die Bundesvereinigung LIBERALE FRAUEN e.V. fordert die FDP-Bundestagsfraktion  
13 auf, im Bundestag den Antrag zu stellen, dass die Auswirkungen des neuen  
14 Unterhaltsrechts evaluiert werden. Dabei sollen folgende Kriterien berücksichtigt  
15 werden:

- 16 • Treffen die richterlichen Urteile zum Unterhalt Frauen mit besonderer Härte?
- 17 • Wird eine Stärkung des Kindeswohls erreicht?
- 18 • Wie sind die gesellschaftlichen Auswirkungen der neuen Rechtsprechung zu  
19 beurteilen?
- 20 • Die Wirkung des Ehegattensplittings – geringe Anreize zur Aufnahme einer  
21 sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit – in Verbindung mit den  
22 Auswirkungen des neuen Aufenthaltsrechts – zusätzliche Anforderungen zur  
23 Aufnahme einer Erwerbstätigkeit geschiedener Ehefrauen – zu prüfen.  
24

25  
26 **Begründung:**  
27

28 Ziel der Novellierung ist es, das Kindeswohl zu sichern. Dies soll dadurch geschehen, dass  
29 der Betreuungsunterhalt befristet und nachrangig – nach dem Kindesunterhalt - behandelt  
30 wird. Durch die Vollbeschäftigung der Mutter sollen das Armutsrisiko der Familie verringert  
31 und das Entwicklungspotenzial des Kindes verbessert werden.  
32

33 Angestrebt werden auch Effekte zum Ausgleich des soziodemographischen Wandels, der zu  
34 Facharbeitermangel führt. Hier jedoch scheint ein Zielkonflikt zu bestehen zwischen dem Ziel  
35 der Steigerung Vollzeitbeschäftigungs- und Fertilitätsrate.  
36

37 Ist die Frau zum Spielball der Politik geworden oder bietet die aktuelle wirtschaftliche und  
38 soziodemographische Situation Chancen für eine nachhaltige Frauenpolitik. Es ist zu  
39 vermuten, dass die positiven Effekte der Neuregelung des Unterhaltsrechts für das  
40 Kindeswohl marginal sind. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass die nicht implizierten Effekte  
41 nachhaltiger und schädiger auf die Entwicklung des Kindes wirken:  
42

- 43 • Die familiären Bindungen werden belastet durch verschärfte Konkurrenzen um  
44 Unterhaltszahlungen.
- 45 • Das Problem, dass Löhne nicht zur Existenzsicherung reichen, wird ausgespart,  
46 stattdessen werden Unterhaltstatbestände generiert ohne Aussicht auf Erfolg und  
47 der Sozialstaat wird gefordert.
- 48 • So betrachtet ist zu erwarten, dass das Private gegenüber dem Staat geschwächt  
49 und der Sozialstaat überfordert wird.  
50

51  
52 Der Mikrozensus 2009 zeigt auf, dass 60 % der alleinerziehenden und 58 % der Mütter in  
53 Paarbeziehungen erwerbstätig sind. Während die Mütter in Paarbeziehungen den Verdienst

1 noch als Zuverdienst sehen - nur 27 % arbeiten in Vollzeitbeschäftigungen - sind 42 % der  
2 alleinerziehenden Mütter Vollzeit beschäftigt.  
3  
4 Der DGB kritisiert, dass der deutsche Sozialstaat noch immer von der traditionellen  
5 Familienkonstellation ausgehe und fördere, dass die Mutter im Haushalt arbeite und die  
6 Kinder versorge, während der Vater außer Haus arbeite und die Familie finanziell versorge.  
7 Die führe dazu, dass Alleinerziehende in besonderem Maße auf staatliche Hilfe angewiesen  
8 und überdurchschnittlich stark von Armut betroffen sind. Zu 40 % seien sie arbeitslos oder  
9 arbeitssuchend gemeldet. Fast die Hälfte sei länger als 2,5 Jahre auf die staatliche  
10 Grundsicherung angewiesen. Die Grundlage bilden Zahlen die IAB vom 28.07.2010  
11  
12 Am 12.11.2008 haben die Bundesvereinigung der Liberalen Frauen e.V. und der Liberalen  
13 Frauen Berlin in einer gemeinsamen Veranstaltung unter dem Motto „Was Männer hoffen  
14 und Frauen fürchten“ über die Neuregelung diskutiert.  
15  
16 Daran anknüpfend sollten die liberalen Frauen sich weiterhin um die Verdeutlichung ihrer  
17 Position bemühen und Strategien für die Stabilisierung der finanziellen Situation von Frauen  
18 entwickeln. Dies ist sehr gut im Rahmen einer Evaluierung möglich.  
19  
20 Ggf. bietet sich an, die meine Dissertation zum Thema „Bewertung der Wirksamkeit des  
21 neuen Unterhaltsrechts unter besonderer Berücksichtigung der Selbstbilder der  
22 geschiedenen Ehegatten“ einzubeziehen.